

3. Jahrgang

Ausgabetag 07.06.2010

Nummer: 22

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
42.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2010	96-97
43.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2010	98-100

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2010 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2010 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

- Vermögensplan 2010

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 36.784.869,00 €

	Beträge in €
Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:	
Abfallwirtschaft	125.000,00
Entwässerung	11.360.000,00
Fernwärmeversorgung	9.763.500,00 (netto)
Grünanlagen	235.000,00
Straßenbau	6.269.840,00
Straßenbeleuchtung	1.375.000,00
Stadtverkehr (ÖPNV)	1.313.029,00
Straßenreinigung	137.000,00
Wasserversorgung	4.461.500,00 (netto)
Baubetriebshof	1.745.000,00
insgesamt:	36.784.869,00 €

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 31.333.869,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 19.289.990,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von

500.000 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 €

- Erfolgsplan

Erträge	53.443 T€
Aufwendungen	-60.781 T€
Jahresfehlbetrag	-7.338 T€

Hürth, 19.05.2010

STADTWERKE HÜRTH



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT HÜRTH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 11.05.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	102.583.261,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.216.237,00 EUR
im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	95.428.280,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.889.277,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.044.931,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.630.131,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.842.956,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 360.500,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 17.632.976,00 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 228 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LbesG NW).

§ 8

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Schreiben vom 25.05.2010 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.06.2010



Walther Boecker
Bürgermeister